

Dr. Maike Gattermann-Kasper

---

# Nachteilsausgleiche im Studium – Fokus „Studierende mit unsichtbaren Beeinträchtigungen“

## Vorstellung der Referentin

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
  - Universität Hamburg
  - Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
  - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG (Wahlamt), Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt
  - [Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de](mailto:Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de)

# Agenda

- Wer gehört zur Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“ – Unsichtbarkeit als „Normalfall“
- Inklusiv prüfen – Barrierefrei und/oder mit Nachteilsausgleich?
  - Inklusiv prüfen im Licht der UN-BRK
  - Mit Nachteilsausgleich prüfen
  - Barrierefrei prüfen
- Andere angemessene Vorkehrungen (nicht nur) für Studierende mit unsichtbaren Beeinträchtigungen

---

**Wer gehört zur Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“? – Unsichtbarkeit als „Normalfall“**

# Beeinträchtigung und Behinderung – Hochschulrecht

- Landeshochschulgesetze enthalten keine Definition von Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2020)  
*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen in Prüfungen – Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises in Hochschulgesetzen*
- Forderung: Eigene „moderne“ Definition oder Verweis auf eine geeignete Definition, vor allem des jeweiligen LGG

# Beeinträchtigung und Behinderung – Gleichstellungsrecht

- § 3 BGG orientiert an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen,
  - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
  - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert

## Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende ...	D DSW (2017)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %
... die das Studium nicht erschwert	12 %
... die das Studium erschwert	11 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %

# Welche Beeinträchtigungen haben Studierende?

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium (am stärksten) erschwert	best2 DSW (2018)
Psychische Krankheiten	53 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %
Teilleistungsstörungen	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %
Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigungen	3 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %
Andere Kategorien	13 %

# Wahrnehmbarkeit im universitären Alltag

Wahrnehmbarkeit der Beeinträchtigungen von Studierenden durch Dritte im direkten Kontakt nach best2 (DSW 2018)	Anteil an der Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen
Ja, bei der ersten Begegnung	4 %
Ja, wahrscheinlich nach einiger Zeit	29 %
Nein, nicht ohne Weiteres	67 %

# Studierende erreichen?

VIDEOKATALOG

MEIN L2GO

ÜBER

FAQ



SERIE



11.12.2020

LIZENZ: UHH-L2G 2894 AUFRUFE

- 11.12.2020**  
Studieren mit Beeinträchtigung in Hamburg?!  
Dr. Maike Gattermann-Kasper
- 11.12.2020**  
Studierende mit Beeinträchtigungen in Hamburg. Gehörst du dazu?  
Dr. Maike Gattermann-Kasper
- 11.12.2020**  
Studienorientierung in Hamburg  
Dr. Maike Gattermann-Kasper
- 11.12.2020**  
Bewerbung und Zulassung an den staatlichen Hamburger Hochschulen  
www.hochschulen.hamburg.de

---

# Inklusiv prüfen – Barrierefrei und/oder mit Nachteilsausgleich?



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Inklusiv prüfen im Licht der UN-BRK

# Fokus auf summative Prüfungen

- Was sind summative Prüfungen?
  - Summative Leistungen werden am Ende von Lehrveranstaltungen oder Modulen absolviert und gehen in die Abschlussnote ein
  - Fokus: Lernergebnisse
  - Zweck: insbesondere individueller Quervergleich
- Bei summativen Prüfungen dominieren (bislang) klassische Prüfungsformate, insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate bzw. Präsentationen sowie Hausarbeiten

# Inklusiv und prüfen im Licht der UN-BRK

Konzept UN-BRK	Auftrag	Konsequenz
<b>Barrierefreiheit</b>	Von vornherein (proaktiv) Gestaltung barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert, Studierende müssen keine Anträge stellen
<b>Angemessene Vorkehrungen (Nachteilsausgleich)</b>	Im Nachhinein (reaktiv) Gestaltung chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard	Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall mit angepassten Bedingungen absolviert



---

# Mit Nachteilsausgleich prüfen

# Anspruchsgrundlagen

- **Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit langfristigen Beeinträchtigungen**
  - insbesondere Regelungen der Universität Marburg zum Nachteilsausgleich
- **Allgemeine Anspruchsgrundlage für Studierende mit Nachteil, wenn Prüfungen wie vorgesehenen absolviert werden müssen**
  - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

## Drei Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen nach Rechtsprechung	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung	Vorliegen einer Diagnose nach ICD-10-GM Version 2022 bzw. demnächst ICD-11-GM
Konkreter Nachteil in Zusammenhang mit der langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung oder Diagnose einer chronischen Krankheit <b>allein</b> sind kein Nachteil!
Beeinträchtigung bzw. Behinderung betrifft nicht die durch die (Prüfungs-) Leistung nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen	Voraussetzung ist häufiger Anlass für Konflikte im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich

# Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 1 von 2

Rechtsprechung:

- Prüfungszweck
- Unterscheidung von
  - gedanklicher Erarbeitung der Aufgabenlösung und
  - beeinträchtigter Erfassung der Aufgabenstellung bzw. beeinträchtigter Darstellung der zuvor im Kopf erarbeiteten Aufgabenlösung

## Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 2 von 2

- Grundsätzlich kein Ausgleich mangelnder Fähigkeiten bzw. Kompetenzen
- Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die gedankliche Erarbeitung der Aufgabenlösung betreffen, werden von der Rechtsprechung als „mangelnde“ Fähigkeit bzw. Kompetenzen gesehen
  - Beispiel: Konzentrationsstörungen oder Fatigue aufgrund körperlicher oder psychischer Krankheiten

## Umgang mit der dritten Voraussetzung 1 von 2

- Kein pauschales Vorgehen bei bestimmten Beeinträchtigungen, sondern stets Prüfung des Einzelfalls
- Ermittlung des Prüfungszwecks mit Hilfe der jeweiligen Prüfungsordnung und Modulbeschreibung so genau wie möglich
- Falls es Prüfungsgegenstände gibt, die nicht zu den Qualifikationszielen gehören, z. B. Stressresistenz, Schnelligkeit, sollte dies kritisch überprüft werden

## Umgang mit der dritten Voraussetzung 2 von 2

- Mögliche Position:
  - Studierende mit Beeinträchtigungen, bei denen die Fähigkeiten zur gedanklichen Erarbeitung der Aufgabenlösung trotz der Auswirkungen der Beeinträchtigungen grundsätzlich vorhanden sind,
  - aber nur mit angepassten Bedingungen vollständig gezeigt werden können,
  - erfüllen die dritte Voraussetzung

# Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Prüfungsausschuss
  - muss Nachteilsausgleich für Studierende bewilligen, die die drei Voraussetzungen erfüllen
  - kann **andere als die beantragten Maßnahmen** oder die beantragten Maßnahmen **anders bemessen** bewilligen
- Für Maßnahmen erforderliche Ressourcen dürfen bei Auswahl von Maßnahmen keine Rolle spielen

## Grundsätze für die Auswahl von Maßnahmen

- Angemessene Maßnahmen, die Nachteile so weit wie möglich ausgleichen, geringe Über- oder Unterkompensationen sind vertretbar
- Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards, insbesondere keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, vor allem kein Verzicht auf bzw. andere Bewertung von Leistungen
- Keine Änderung von Prüfungsgegenständen, daher sollte der Ersatz eines Prüfungsformats nur erfolgen, wenn das Ursprungsformat nicht angepasst werden kann und **das Ersatzformat gleichwertig** ist

## Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren, Haus- oder Abschlussarbeiten
- Pausenregelung bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen
- Eigener Bearbeitungsraum bei Klausuren
- Zulassung und ggf. Bereitstellung von Hilfsmitteln, z. B. Notebook, oder Assistenzpersonen bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format

## Beispiele für problematische Maßnahmen

- Zusätzlicher Prüfungsversuch, anders: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
- Erlass von (Teil-) Leistungen ohne angemessene Kompensation
- Veränderte Prüfungsaufgaben, z. B. durch Strukturierungshilfen oder Verkürzung der geforderten Seitenzahl bei Haus- oder Abschlussarbeiten
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein nicht gleichwertiges anderes Format, z. B. häufig Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit
- Verzicht auf die Bewertung von (Teil-) Leistungen

# Legasthenie

NTA-Aspekt	Anmerkungen
Anspruchsvoraussetzungen	je nach Studiengang/Prüfungsfach Probleme bzgl. der Erfüllung der 3. Anspruchsvoraussetzung möglich, z. B. bei einem Lehramtsstudiengang mit „Deutsch“ als Unterrichtsfach
Nachweis	Informationen zu den durchgeführten Tests sinnvoll (Diskrepanzkriterium?), Nachweis ab Sek. II oder aktueller
Maßnahmen	Typische Maßnahmen insb. Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Korrekturzeit nach Klausurteilnahme unter vorgesehenen Bedingungen; Falls Rechtschreibung durch Prüfer:in bewertet wird, darf im Einzelfall nicht darauf verzichtet werden, denn Nicht-Bewertung von Rechtschreibleistungen stellt keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs dar, sondern „Notenschutz“

# ADHS

NTA-Aspekt	Anmerkungen
Anspruchsvoraussetzungen	3. Anspruchsvoraussetzung kann ggf. nicht erfüllt werden, aber stets Prüfung des Einzelfalls; viele Universitäten bewilligen Nachteilsausgleich
Nachweis	Bei medikamentöser Behandlung sollte beschrieben werden, in wie weit sich das auf die typischen Symptome auswirkt; aktueller Nachweis notwendig da Remission auch bei Erwachsenen nicht ausgeschlossen
Maßnahmen	Pausenregelung, eigener Raum , Gehörschutz bei Klausuren, ggf. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Studienleistungen sowie Haus- und Abschlussarbeiten; Unterstützende Maßnahmen außerhalb des Nachteilsausgleichs, z. B. engmaschige Begleitung während des Semesters

# Autismus-Spektrum-Störung

NTA-Aspekt	Anmerkungen
Anspruchsvoraussetzungen	3. Anspruchsvoraussetzung kann meistens erfüllt werden, stets Prüfung des Einzelfalls; viele Universitäten bewilligen Nachteilsausgleich
Nachweis	ASS bestehen lebenslang, auch ältere Nachweise akzeptabel
Maßnahmen	Bestimmte, häufig gewünschte Maßnahmen problematisch, z. B. Verzicht auf bestimmte Prüfungsgegenstände, Strukturierungshilfe Typische Maßnahmen: eigener Raum, verlängerte Bearbeitungszeit bei Klausuren sowie Haus- und Abschlussarbeiten, angepasste Bedingungen bei Gruppenaufgaben, erhöhte Fehlzeitenquote; Unterstützende Maßnahmen außerhalb des Nachteilsausgleichs sinnvoll, z. B. im Bereich „Selbstorganisation“

# Depressive Störung

NTA-Aspekt	Anmerkungen
Anspruchsvoraussetzungen	3. Anspruchsvoraussetzung kann ggf. nicht erfüllt werden, aber stets Prüfung des Einzelfalls; viele Universitäten bewilligen Nachteilsausgleich
Nachweis	In der Regel (wie bei vielen anderen psychischen Erkrankungen) psychotherapeutische Behandlung, allgemeinmedizinische oder psychiatrische Behandlung vor allem bei medikamentöser Behandlung, daher psychotherapeutische Atteste als alleinige Nachweise akzeptabel
Maßnahmen	ggf. Pausen, eigener Raum bei Klausuren, Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Studienleistungen sowie Haus- und Abschlussarbeiten Unterstützende Maßnahmen außerhalb des Nachteilsausgleichs, z. B. engmaschige Betreuung von Haus- und Abschlussarbeiten

# Kritische Würdigung des Nachteilsausgleichs

- Rechtlich verankertes und etabliertes Instrument
- Individuelle, passgenaue Maßnahmen möglich
- Erheblicher Teil Studierender mit unsichtbaren Beeinträchtigungen hat nach der Rechtsprechung keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich
- Antrag auf Nachteilsausgleich macht Offenlegung der Beeinträchtigungen erforderlich: best2-Ergebnisse zeigen, dass dies für viele Studierende ein Problem darstellt



---

# Barrierefrei prüfen

# Ansatzpunkte barrierefreien Prüfens

Didaktische Ansatzpunkte	Organisatorische Ansatzpunkte („Äußere Prüfungsbedingungen“)
[Prüfungsgegenstände, -stoff]	Örtliche Bedingungen
Prüfungs- und Aufgabenformate	Räumliche Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Zeitliche Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Sozialformen
Zelle ohne Inhalt	Formale bzw. technische Bedingungen
Zelle ohne Inhalt	Dienstleistungsangebote

# Didaktische Ansatzpunkte

Didaktische Aspekte	Beispiele
[Prüfungsgegenstände, -stoff]	Prüfen, ob unbeabsichtigt weitere, als die vorgesehenen Kompetenzen abgefragt werden, z. B. Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau, Rechtschreibung
Prüfungs- und Aufgabenformate	Prüfungs- und Aufgabenformate haben unterschiedliche Potenziale, bestimmte Gruppen Studierender zu benachteiligen, z. B. aufgrund der Bearbeitungstechnik und -reihenfolge sowie der sprachlichen Gestaltung; zum Teil gewährte Wahlmöglichkeiten zwischen Prüfungsformaten durch Studierende einer Kohorte ist jedoch rechtlich problematisch

## Beispiel „Klausur“: Für welche Gruppen ein Problem?

Studierendengruppe (Beispiele)	Mögliche Schwierigkeiten (Beispiele)
Taube Studierende, internationale Studierende	(MC-) Klausuren prüfen ggf. Leseverständnis und -geschwindigkeit bei Nicht-Muttersprachler:innen implizit mit
Studierende mit Lese-Rechtschreibstörungen	Lesegeschwindigkeit wird ggf. implizit mitgeprüft; Bewertung von Rechtschreibleistungen
Studierende mit chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten	Imperative Stuhlgänge können häufige Toilettengänge notwendig machen; mehrfache Rücktritte aufgrund akuter Krankheitsphasen verhindern Modulabschlüsse

# Organisatorische Ansatzpunkte 1 von 2

Organisatorische Aspekte	Beispiele
Örtliche Bedingungen	Durchführung von Prüfungen in barrierefrei zugänglichen Gebäuden
Räumliche Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Durchführung von Prüfungen in Räumen mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen, z. B. (einige) höhenverstellbare Tische, höhen- und (einige) neigungsverstellbare Stühle</li><li>▪ Sitzplatzpräferenzen, z. B. Türnähe, werden berücksichtigt</li></ul>
Zeitliche Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Prüfungen finden in einem für möglichst viele Studierenden günstigen Zeitfenster statt, z. B. zwischen 10 und 15 Uhr</li><li>▪ Pro Tag muss nur eine Prüfung absolviert werden</li><li>▪ Prüfungen finden nicht an aufeinanderfolgenden Tagen statt</li></ul>

## Organisatorische Ansatzpunkte 2 von 2

Organisatorische Aspekte	Beispiele
Sozialformen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Unterschiedliche Sozialformen anbieten</li><li>▪ Studierende wirken bei Festlegung der Größe und Zusammensetzung von Gruppen mit</li><li>▪ Vereinbarung verbindlicher Regeln für Arbeit in Gruppen</li></ul>
Formale, technische Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Barrierefreie Gestaltung relevanter Dokumente</li><li>▪ ggf. barrierefreie Navigation im LMS oder Prüfungssoftware</li></ul>
Dienstleistungsangebote	Bereitstellung prüfungsrelevanter Dienstleistungen, z. B. Assistenzpersonen, Tutor:innen oder Dolmetscher:innen

## Kritische Würdigung barrierefreien Prüfens

- Barrierefrei gestaltete Prüfungen ermöglichen einfache Teilhabe ohne Offenlegung von Beeinträchtigungen
- Gruppenbezogener Standard für Prüfungen (noch) nicht vorhanden, aber Orientierungshilfen:
  - Theorie: Universal Design for Learning
  - Praxis: Empfehlungen zu Teilaspekten barrierefreien Prüfens vorhanden, z. B. barrierefreie Gestaltung von Dokumenten

---

**Andere angemessene Vorkehrungen (nicht nur) für Studierende mit unsichtbaren Beeinträchtigungen**

## Mögliche Anspruchsgrundlagen

- Regelung zum Nachteilsausgleich der Universität Marburg
- Regelungen zu Statuswechseln, in der Hessischen Immatrikulationsordnung
- Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK

# Organisation und Durchführung des Studiums

- Individuelle Anpassung von Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums, z. B.
  - Bevorzugte Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
  - Aufhebung der Konsekutivität, z. B. nach einer Unterbrechung des Studiums aufgrund einer Krankheitsphase
  - Erhöhung der zulässigen Fehlzeitenquote für Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

# Organisation und Durchführung des Studiums

- Andere individuelle Anpassungen
  - Bereitstellung einer Ruhe- bzw. Rückzugsmöglichkeit
  - Anpassung von Nutzungsbedingungen in Bibliotheken
  - Zugang zu Sanitäreinrichtungen, die für bestimmte Gruppen reserviert sind, z. B. Mitarbeitende
  - Individuelle Unterstützungsangebote, z. B. durch Tutor:innen

# Statuswechsel

- Beurlaubung
- Aussetzung = Exmatrikulation mit der Option der späteren Immatrikulation in den bisherigen Studiengang (ohne erneutes Zulassungsverfahren)
- Teilzeitstatus

# Literaturverzeichnis

- Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.